



ORTSGEMEINDE
Schänis

Alpviehversicherung

**Anhang zum Nutzungs- und
Bewirtschaftungsreglement
vom 26. Februar 2022
der Ortsgemeinde Schänis**

Alpviehversicherung

Zweck

Art. 1

Die Alpviehversicherung ist eine Selbsthilfeorganisation der Landwirte, die Vieh zur Sömmerung auf die Alpen der Ortsgemeinde Schänis treiben. Sie bezweckt, die Eigentümer bei Krankheit oder Unfall vor grösseren Schäden zu bewahren.

Mitgliedschaft

Art. 2

Alpviehbesitzer können im betreffenden Sömmerungsjahr Mitglied dieser Organisation werden.

Organisation

Art. 3

Die Alpviehversicherung ist selbsttragend und wird von der Ortsgemeinde verwaltet. Der Verwaltungsrat übernimmt folgende Aufgaben:

- Festlegung des Prämiensatzes der Versicherung
- Festlegung der Grenz-Schätzungswerte des Alpviehs
- Festlegung der Entschädigungen
- Auflösung der Versicherung

Prämien

Art. 4

Der Verwaltungsrat setzt den jeweiligen Prämiensatz unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Versicherung fest. Er sorgt für angemessene Reservebildung.

Die Prämie wird auf Grund der Schätzungswerte bei der Alpauffahrt berechnet und ist für die ganze Sömmerungszeit geschuldet.

Die Versicherungsprämie ist mit dem Alpzens zu bezahlen.

Schätzungswerte

Art. 5

Der Verwaltungsrat setzt die Mindest- bzw. Höchstwerte der Versicherungssumme für die Kategorien Kälber, Maissen und Rinder fest. Innerhalb der Spanne zwischen Mindest- bzw. Höchstwert ist jeder Landwirt frei, seine Tiere einzuschätzen.

Leistungen bei Krankheit

Art. 6

Heilungskosten, welche nachweislich auf Krankheit oder Unfall während der Alpviehsömmerung zurückgeführt werden können, werden von der Alpviehversicherung übernommen.

Die Vergütung je Tier wird höchstens bis zum deklarierten Schätzungswert ausbezahlt. Je Krankheits- oder Unfallereignis hat der Eigentümer einen Selbstbehalt von Fr. 300.00 zu tragen.

Leistung bei Todesfall **Art. 7**

Bei Todesfall wird der jeweils deklarierte Schätzungswert des Tieres vergütet. In Abzug gelangen Leistungen privater Versicherungen, der Tierseuchenklasse oder der Erlös aus der Fleischverwertung. Ebenso werden im gleichen Jahr bereits bezahlte Heilungskosten in Abzug gebracht. Ein Selbstbehalt besteht bei Todesfall nicht.

Leistungen Helikopter **Art. 8**

Helikopterkosten werden von den Alpviehbesitzern selbst übernommen.

Auflösung **Art. 9**

Die Alpviehversicherung kann aufgelöst oder sistiert werden. Ein vorhandener Reservebestand der Mittel ist für eine allfällige Wiederauflegung der Versicherung innerhalb von fünf Jahren zurückzustellen.